

RICHARD HAASE

Die Rettung in einem Hungerjahr

Anmerkungen zu § 172 der hethitischen Rechtssatzung

I

Der § 172 HRS ist in den Fassungen **aa**, **e₁** und **p** überliefert. Die letztere ist vollständig erhalten. Sie lautet:

(9) *ták-ku LÚ EL-LAM ki-is-du-wa-an-ti MU.KAM-ti ku-is-ki (10) hu-is-nu-zi ta PU-UH-ŠU pa-a-i ták-ku ĪR/ARAD-sa 10 GÍN KÚ.BABBAR pa-a-i¹*

„Wenn jemand einen freien Mann in einem Hungerjahr am Leben erhält, gibt er² sein PUHU. Wenn es ein Halbfreier³ ist, gibt er 10 Seqel Silber.“

Der dem Paragraphen zugrundeliegende Lebenssachverhalt ist bis auf das Wort PUHU(M) klar: Jemand alimentiert einen anderen während einer Hungersnot, der dank dieser Hilfe überlebt. Dafür ist eine Ausgleichsleistung zu erbringen, die im ersten Satz mit dem Wort PUHU bezeichnet wird. Diesem akkadischen Hauptwort schreibt man in § 172 eine verschiedene Bedeutung zu.

In meiner Tübinger Diss. iur. „Der Schutz der Person und der einzelnen Vermögensrechte in der hethitischen Rechtssammlung“ von 1961, die inzwischen in Institutsbibliotheken verstaubten dürfte, habe ich mich nach der Darstellung der verschiedenen Deutungen des Wortes PUHU auf S. 77 im Anschluß an Johannes Friedrich⁴ für die Bedeutung „Ersatz des Empfangenen“ entschieden. Ein Jahr später schrieb Reuven Yaron in seiner eingehenden Stellungnahme zu meiner Auffassung: I should primarily regard the ‚substitute‘ as a person handed over.⁵ Harry A. Hoffner, Jun. folgt ihm in seiner Critical Edition der Rechtssatzung: (the saved man) shall give a substitute for himself.⁶

¹ H. A. Hoffner (1997), § 172.

² H. A. Hoffner (1997) ergänzt: „(the saved man)“.

³ V. Korošec (2003), 632, 4.2.

⁴ J. Friedrich (1957), § 57* (= Hr. 172), Anm. 13. Für seine Meinung spricht ein Erlaß des Königs Tuthaliya IV. (KUB XIII 9 II). Dort ist die Rede von der Ersatzleistung (PUHU) mittels eines „eben-solchen Feldes“, (V. Souček (1961), Sp. 460, Anm. 1; E. von Schuler (1959), 446.

⁵ R. Yaron (1963), 146. Dazu F. Imparati (1964), 303.

⁶ H. A. Hoffner (1997), § 172 und S. 217.

1. Yaron und Hoffner vertreten also die Auffassung, nach Satz 1 habe der Gerettete dem Retter an seiner Stelle seine Person zur Verfügung zu stellen.⁷ Was das PUHU ist, erfährt man nicht. Die Bezeichnung ist hier ungewöhnlich. Die HRS kennt als strengste Reaktion auf eine Rechtsverletzung die Todesstrafe, auf diese folgt die Auslieferung eines oder mehrerer Menschen: Sie spricht von SAG.DU „Kopf“ (§§ 1, 3, 44 a⁷, 98, 149, 200b) oder LÚ.U₁₇.LU „Mensch“ (heth. *antuhsa*)⁸, zu leisten an den Geschädigten. In § 172 geht es aber weder um eine Bußleistung noch um Schadensersatz als Folge einer rechtswidrigen, schädigenden Handlung, sondern einfach um den Ausgleich einer Bereicherung des Geretteten auf Kosten des Retters. Hätten die Hethiter den Fall privatstrafrechtlich eingestuft, so hätten sie vermutlich eine Buße von x SAG.DU *pai* festgesetzt. In solchen Fällen bedeutete das, daß der „Kopf“ dauernd beim Gegner hätte verbleiben sollen. Der § 172 sagt dazu nichts. Ist vielleicht doch ein materieller „Ersatz (für gewährte Hilfeleistungen)“ gemeint?

Nach Yaron wäre der Gerettete durch die Entgegennahme der Alimentation zum Schuldnecht des Retters geworden und dürfte an seiner Statt eine Ersatzperson stellen. Den Grund für den Eintritt in ein Schuldverhältnis erfährt man nicht. In Betracht kommen nach allgemeinen juristischen Regeln entweder ein Vertrag zwischen Retter und Geretteten oder ein gesetzliches Schuldverhältnis.⁹ Dieses beruht darauf, daß der Gerettete mit der Entgegennahme der Alimentation eine Schuld gegenüber den Retter begründet: Die „Schuld ergreift ihn“ (EILTUM ISBAŞU), wie sich § 117 des Codex Hammurapi ausdrückt. Allerdings sagt § 172 nichts über Inhalt und Dauer der Rechtsbeziehung „Währet sie ewiglich“? Es steht einfach „sein Ersatz“ (PUHUŞU) da. Wenn damit eine Ersatzperson gemeint sein sollte, so fragt man, ob diese dann lebenslänglich beim Retter hätte bleiben sollen. Das anzunehmen, hielte ich für bedenklich.

2. Berücksichtigt man, daß die hethitische Rechtsordnung vom Gedanken der Wiedergutmachung geprägt ist¹⁰, so ergibt sich ein weiteres Bedenken.

Wirtschaftlich gesehen, kann die uneingeschränkte Gestellung einer Ersatzperson im Ergebnis ungerecht sein. Ein Hungerjahr dauert gewöhnlich von einer mißlungenen bis zur ertragreicherem nächsten Ernte, so daß sich die Dauer der Unterstützung nach Tagen und dem Wert des Aufgebrachten feststellen läßt. Dann aber von dem unterstützten Menschen zu verlangen, dem Retter eine Person ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung zu stellen, widerspricht dem Prinzip der Wiedergutmachung. Auch dann, wenn die Notzeit

⁷ Das geht auf Hroznýs *son remplaçant* „sein Stellvertreter, seine Aushilfe“ (F. Hrozný (1921), § 172) und auf Friedrich/Zimmern „sein Ersatz für ihn“ (J. Friedrich – H. Zimmern (1922), § 57+) vom selben Jahr zurück und setzt sich bis heute fort. Zwischendurch spricht V. Korošec einmal von einer „archaischen Bestimmung“ (Korošec (1972), 110) und sagt: „der umstrittene § 172 ordnet die Auslieferung vom zwei ‚Köpfen‘ an“ (V. Korošec (1957–1971), Sp. 292). Den Grund für diese Annahme können wir leider nicht mehr erfahren. Zwei Köpfe deuten auf eine Buße (z. B. § 3 HRS) hin, aber in § 172 fehlt es an einem Delikt.

⁸ Ich folge hier der Fassung C IV 17. Der in den anderen Texten überlieferte DUMU.NITA „Sohn“ ist hier „sehr auffällig“ (J. Friedrich (1957), 30 Anm. 28. Warum gerade ein „Sohn“ oder „junger Mann“?

⁹ R. Yaron (1963), 141: *fixed by the law*. Vgl. dazu F. Imparati (1964), 303.

¹⁰ R. Haase (2003), 47. Urkunden über Schuldnechtschaft nach Art der mesopotamischen fehlen.

von längerer Dauer gewesen sein sollte, wäre die Zurverfügungstellung eines Menschen ohne zeitliche Begrenzung kein Äquivalent für die gewährte Alimentation: Dieser müßte, da § 172 keine zeitliche Begrenzung vorsieht, für den Retter ein Leben lang arbeiten. Der wirtschaftliche Gewinn des Retters stünde in keinem Verhältnis zu einer verhältnismäßig kurzen Alimentation, welche zudem in einem Jahr des Hungerns ohnehin nicht besonders üppig gewesen sein konnte.

Wollte man die Ersatzperson zeitlich unbegrenzt arbeiten lassen, so stünde diese Regelung in erheblichem Widerspruch zum zweiten Satz. Hier wird vom Halbfreien ein Betrag von 10 Silber-Seqel verlangt. Dieser wird nach oben oder unten dem tatsächlichen Aufwand an Unterhalt nicht immer entsprechen. Vielleicht stellt er nur eine Richtschnur dar, welche den Gerichten bei der Schätzung des Aufwandes helfen soll. Das wäre vernünftig. Es könnte nämlich zum Streit zwischen dem Retter und dem Herrn des Halbfreien wegen des Ausmaßes des beiderseits gewährten Unterhalts kommen. Der letztere würde wohl bestreiten, sein Halbfreier sei genügend alimentiert worden, der erstere möglichst viel ansetzen, wie es in Streitfällen noch heutzutage geschehen kann – wenn auch nicht nach Hungerperioden.

II.

Der zweite Satz des § 172 sieht eine Geldleistung von 10 Silber-Seqel vor, welche „er“ erbringen muß. Da der Gerettete ein ıR/ARAD ist, kommt nicht nur er, sondern auch sein Herr als Schuldner in Frage; beide könnten der „Er“ sein. Yaron schreibt zwar: die „identification of the payer becomes largely irrelevant“.¹¹ Die Zahlungspflicht des Herrn ist nicht selbstverständlich; sie müßte eine rechtliche Grundlage haben. Der § 172 schweigt zwar dazu; aber man könnte einen Hinweis in § 95 finden, welcher einen Fall der Noxalhaftung regelt.¹² Auch wenn es in § 172 an einem Delikt des ARAD fehlt, so könnte doch der in der Noxalhaftung zum Ausdruck kommende Gedanke *per analogiam* eine Rolle gespielt haben: Der zahlungspflichtige diebische ARAD verfällt dem Geschädigten, der Herr des Täters kann ihn aber auslösen, indem er sagt: „Ich ersetze (an seiner Stelle)“ (*sarninkmi*). In gleicher Weise könnte den im Hungerjahr leistungsunfähig gewordenen ARAD¹³ dessen Herr auslösen, um ihn behalten zu können.

III.

Der Zweck des § 172 liegt im Ausgleich des durch die Unterstützung des Geretteten beim Retter entstandenen Vermögensverlustes. Dies soll, wenn auch unausgesprochen, so doch am wahrscheinlichsten durch Arbeitsleistungen geschehen. Den Maßstab für diese kann man wohl aus dem zweiten Satz ableiten. Die Geldsumme soll den Verlust des Retters

¹¹ R. Yaron (1963), 144.

¹² R. Haase (1961), 419.

¹³ Zur Vermögensfähigkeit von Halbfreien vgl. z. B. R. Haase (2002), 310.

wettmachen. Also müßte gerechterweise der gerettete Freie oder sein Ersatzmann nur so lange arbeiten, bis der Verlust gedeckt worden wäre. Der Freie soll nicht schlechter gestellt werden, als es der ARAD oder dessen Herr ist. In § 172 ist deshalb, wenn schon *PUHU* hier „Ersatzperson“ heißen soll, der Satz 1 durch ein zeitliches Limit begrenzt zu lesen.

Es ist auffallend, daß diese Frage in den Rechts corpora der Zeit fast nicht auftaucht. Man findet zwar die Schuld knechtschaft im Codex Hammurapi (§ 114–119), im Edikt des Königs Ammi-saduqa (§§ 18, 19) und im mittelassyrischen Rechtsbuch §§ A 39, 44, 48, C+G 2, 3, 7) sowie in der Bibel (Dtn 15, 1.2).¹⁴ In der zuerst genannten Quelle wird die Dauer der Schuld knechtschaft auf drei Jahre festgesetzt (§ 117 Codex Hammurapi), in der letzteren sind es sieben Jahre. Hier wird u.a. bestimmt, daß der Schuld häftling bei seiner Entlassung eine Art Abfindung zur Existenzsicherung erhalten soll (Dtn 15, 13. 14a). Diese „ethische Regelung“¹⁵ einer „Wegzehrung“ für den entlassenen Schuld knecht (Dtn 15, 13.14) findet man in den keilschriftlichen Rechts corpora nicht. Aber ob der jeweilige Schuld knecht nach vorzeitiger Tilgung seiner Schuld den Fristablauf bis zu seiner Freilassung hätte abwarten müssen, ist nicht ersichtlich. Gerecht wäre es, in der Bezeichnung der Frist deren „maximale Dauer“¹⁶ zu sehen. Dann wäre er vor Ablauf der Frist freizulassen.

Bibliographie

- Friedrich, J., Die hethitischen Gesetze, Leiden 1957.
 Friedrich, J. – Zimmern, H., Hethitische Gesetze, A. O. 23/2, Leipzig 1922.
 Haase, R., Über Noxalhaftung in der hethitischen Rechtssammlung, ArOr 24 (1961), 419–421.
 Haase, R., Minima ad Codicem Hethaeorum pertinentia, ZAR 8 (2002).
 Haase, R., Recht im Hethiter-Reich, in: U. Manthe (Hrsg.), Die Rechtskulturen der Antike, 2003.
 Hoffner, H. A., The Laws of the Hittites, Leiden/New York/Köln 1997.
 Hrozný, F., Code hittite, Paris 1921.
 Imparati, F., Le leggi ittite, Roma 1964.
 Korošec, V., Gesetze, RLA 3 (1957–1971), Sp. 292.
 Korošec, V., Einige Beiträge zur gesellschaftlichen Struktur nach hethitischen Rechtsquellen, in: D. O. Edzard (Hg.), Gesellschaftsklassen im Alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten, XVIII. RAI, München 1972, 110.
 Rose, M., 5. Mose, Teilband 1, Zürich 1994.
 Souček, V., Einige Bemerkungen zur kritischen Bearbeitung der hethitischen Gesetze, OLZ 65 (1961), 453–468.
 Veijola, T., Das Alte Testament Deutsch. Deuteronomium, ATD 8/1, 2004.
 von Schuler, E., Hethitische Königserlässe, in: Festschrift für Johannes Friedrich, Heidelberg 1959.
 Yaron, R., On Section II 57 (= 172) of the Hittite Laws, RIDA X (1963), 137–146.

Prof. Dr. Dr. Richard Haase
 Heinrich-Längerer-Str. 32
 D - 71229 Leonberg

¹⁴ Es handelt sich um die israelische Seisachthie, das „Ersatzjahr“ (נִשְׁמַת). In Dtn 15, 1 steht der Rechtssatz, darauf folgt Theologie.

¹⁵ T. Veijola (2004), 320.

¹⁶ M. Rose (1994), 213.